

## **Satzung des Fördervereins**

### **Club der Amateur-Tanz-Schaffenden e.V.**

#### **§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Club der Amateur-Tanz-Schaffenden – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat den Sitz in Ilmenau und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 450 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Ziele und Zweck des Vereins**

1. Der Verein bezweckt die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Bezug auf künstlerisch-tänzerische und erzieherische Projekte und Vorhaben, die der Persönlichkeitsbildung und Freizeitgestaltung dienen.

Der Verein versteht sich dabei als reiner Förderverein, der seinen Beitrag durch finanzielle, organisatorische und unmittelbare Hilfeleistungen erbringt, ohne selbst Träger der künstlerisch-tänzerischen Ausbildung zu sein.

Der Verein bezweckt vor allem die Unterstützung von Ausbildungsträgern bei der Vorbereitung und Durchführung der künstlerisch-tänzerischen Ausbildung und von öffentlichen Auftritten, aber auch die Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen und Fahrten, die neben der Ausbildung auch der Freizeitgestaltung und der Erholung der Kinder und Jugendlichen dienen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Zahlungen an Vereinsmitglieder können nur im Rahmen der gesetzlich festgelegten Ehrenamtspauschale getätigt werden.

6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

#### **§4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Mitgliedschaft muss durch formlose schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Beträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Beschlossene Beiträge werden bei Eintritt fällig. Die Beiträge sind in der Gebührenordnung ersichtlich.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§7 Vorstand**

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer.

Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinsam vertreten. Bis zu einem Betrag von 500 Euro dürfen der Kassierer und ein weiteres Vorstandsmitglied den Verein allein vertreten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl im Amt.

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§8 Haftungsausschluss des Vorstands**

Der ehrenamtlich tätige Vorstand übernimmt keine Art der Verantwortung für auftretende Schäden an Personen und Gegenständen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins.

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand sie einberuft, auf schriftlichen Antrag von mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuberufen.

Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Änderungen der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§10 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ilmenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamts einzuholen.

## **§11 Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ilmenau.

Vorstehender Satzungsinhalt gilt mit der Mitgliederversammlung vom 14.12.2009 als beschlossen.